

#### IV. Obligationenrecht. — Droits des obligations.

##### 42. Urtheil vom 25. Juni 1886 in Sachen Eidgenössische Bank gegen Zaugg.

A. Durch Urtheil vom 30. Oktober/7. November 1885 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Die Klägerin, Eidgenössische Bank in Bern ist mit ihrem Einspruchsbegehren abgewiesen.

2. Dieselbe ist gegenüber dem Beklagten Rudolf Zaugg zur Bezahlung seiner auf 580 Fr. bestimmten Projektkosten verurtheilt. Dieses Urtheil wird den Parteien durch Zustellung von Ausfertigungen eröffnet.

B. Nachdem dieses Urtheil der Klägerin am 24. März 1886 eröffnet worden war, erklärte dieselbe am 13. April gleichen Jahres die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt unter eingehender Begründung, es sei das Urtheil der Vorinstanz aufzuheben und demnach entweder die Einspruchsklage der Eidgenössischen Bank unter der in Motiv 3 dieses Urtheils angegebenen Einschränkung gutzuheissen oder aber die Sache zu neuer Entscheidung an den bernischen Appellations- und Kassationshof zurückzuweisen unter Zuspruch der Kosten der Weiterziehung und bei Gutheissung des ersten Alternativschlusses auch der Kosten der ersten Instanz in gleicher Höhe, welcher für die Gegenpartei admittirt worden sei. Der Anwalt des Rekursbeklagten dagegen trägt auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und vollinhaltliche Bestätigung des angefochtenen Urtheils an unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Pfandvertrag vom 2. März 1883 verpfändete Johann Burkhalter, Käsehändler, in Langenthal der Leihkasse in Langenthal sowie dem gegenwärtigen Rekursbeklagten Rudolf Zaugg und der Rosine Gräub-Berger in Langenthal für verschiedene

Forderungen, welche diesen ihm gegenüber zustanden, eine Kaufbeile über (restanzlich) 7000 Fr. auf U. Geißbühler in Rüegsau; in dem Pfandvertrage war vereinbart, daß im ersten Rang die Leihkasse für einen ungedeckten Forderungsrest von 1000 Fr., im zweiten Rudolf Zaugg mit seiner restanzlichen Bauforderung von 5000 Fr. und im dritten endlich die Rosine Gräub-Berger stehen sollen. Der Pfandvertrag ist vom Verpfänder und sämtlichen Pfandnehmern unterzeichnet. Gemäß Vereinbarung der Parteien wurde das Faustpfand von der Leihkasse im Namen aller drei Gläubiger zur Aufbewahrung übernommen. Am 3. März 1883 gab die Leihkasse Langenthal dem Schuldner der verpfändeten Forderung von der Verpfändung Kenntniß. Am 5. März 1883 fiel der Verpfänder Burkhalter in Geltstag. In diesem Geltstage erhielt der Rekursbeklagte Rudolf Zaugg für seine Ansprache von 5000 Fr. Anweisung auf den ihm verpfändeten Titel. Diese Anweisung wurde von der Eidgenössischen Bank, welche ebenfalls eine Ansprache angemeldet hatte, angefochten; in erster Linie machte dieselbe geltend, Rudolf Zaugg habe seiner Ansprache einen Nachweis, daß er den Ulrich Geißbühler von der Verpfändung benachrichtigt habe, nicht beigelegt, während doch die Benachrichtigung des Schuldners nach heutigem Rechte zur Konstituierung des Pfandrechtes nothwendig sei; in zweiter Linie erhob sie gegen den Pfandvertrag vom 2. März 1883 die actio Pauliana. Das angefochtene, die Einspruchsklage abweisende Urtheil beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen: Nach § 577 des bernischen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren sei es nicht nothwendig, daß der Gläubiger, welcher ein Pfandrecht an einer Forderung beanspruche, schon seiner Geltstageingabe einen Nachweis über die Benachrichtigung des Schuldners der verpfändeten Forderung beilege; es genüge, wenn er die schriftliche Beurkundung des Faustpfandvertrages vorlege und eine Ergänzung des Beweises könne erst im Einspruchsverfahren verlangt werden; bei Eingabe seiner Forderung habe der Gläubiger nicht den vollen prozessualen Beweis seines Rechtes zu erbringen, sondern dasselbe nur vorläufig zu bescheinigen. Sei er hierin nicht säumig, so könne er den Beweis im Einspruchs-

verfahren ergänzen, was denn auch geschehen sei. Die Voraussetzungen der actio Pauliana seien nicht gegeben; denn es sei nicht erwiesen, daß der Einspruchsbeklagte Zaugg von der mifflichen Vermögenslage des Verpfänders Kenntniß gehabt habe oder hätte haben können. Die Einspruchsklage der Eidgenössischen Bank stelle denn auch im Wesentlichen nicht hierauf ab, sondern mache vielmehr geltend, bei der Verpfändung habe der Verwalter der Leihkasse Langenthal, Kopp, als Stellvertreter der Einspruchsbeklagten mitgewirkt, Verwalter Kopp aber sei mit der ganzen Sachlage vertraut gewesen und sein Wissen um die Zahlungsunfähigkeit Burkhalters sei dem Vertretenen zuzurechnen. Allein der vorliegende Faustpfandvertrag sei durch Zaugg selbst und nicht durch Kopp in seinem Namen abgeschlossen worden. Kopp habe nur den Zusammenhang zwischen den nicht am gleichen Orte anwesendenden Parteien vermittelt, ohne die eine oder andere derselben in Bezug auf die Willenserklärung zu vertreten. Daß Kopp sodann die Notifikation an den Schuldner der verpfändeten Forderung auch an Stelle Zauggs besorgt habe, stelle sich als einfache Ausführung des von Zaugg in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäftes dar, wobei auf das Wissen des Vertreters kein entscheidendes Gewicht gelegt werden könne.

2. Die Rekurrentin hat zur Begründung ihrer Beschwerde geltend gemacht: Der angefochtenen Entscheidung liege die Anschauung zu Grunde, die Benachrichtigung des Drittschuldners bilde keinen integrierenden Bestandtheil des Verpfändungsgeschäftes sondern enthalte eine bloße Ausführung der bereits perfekten Verpfändung. Diese Anschauung sei aber eine rechtsirrhümliche, sie verlege den Art. 215 D.-R.; daher sei das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent und sei letztere begründet.

3. Fragt sich in erster Linie, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei, so ist diese Frage zu verneinen. Denn es ist nicht richtig, daß die angefochtene Entscheidung auf der von der Rekurrentin als rechtsirrhümlich angefochtenen Auslegung des Art. 215 des eidg. D.-R. beruhe.. Dieselbe stützt sich vielmehr, soweit sie hier in Betracht kommt,

ausschließlich darauf, daß der böse Glaube desjenigen, welcher die Notifikation an den Drittschuldner für den Forderungspfandgläubiger besorge, nach den für die actio Pauliana maßgebenden Grundsätzen gleichgültig sei, d. h. den paulianischen Anspruch nicht zu begründen vermöge. Dies folgt zur Evidenz aus dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe. Denn der Vorderrichter führt ja nicht etwa, wie ihm die Rekurrentin unterlegt, aus, die Benachrichtigung des Drittschuldners sei zu Begründung des Pfandrechtes nicht erforderlich, sondern stellt im Gegentheil darauf ab, die Benachrichtigung habe im vorliegenden Falle stattgefunden und es sei der Beweis dafür rechtzeitig erbracht worden. Ob dagegen der Vorderrichter mit Recht angenommen habe, die Voraussetzungen der actio Pauliana seien hier nicht gegeben, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen, da hiefür gemäß Art. 889 D.-R. zur Zeit noch kantonales, nicht eidgenössisches Recht maßgebend ist, so daß das Bundesgericht gemäß Art. 29 D.-R. nicht kompetent ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 30. Oktober / 7. November 1885 sein Verwenden.

43. Urtheil vom 8. Mai 1886 in Sachen  
Steiners Söhne gegen Humyler.

A. Durch Urtheil vom 13. Januar 1886 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Der Beklagte sei gehalten, an die Kläger eine Entschädigung von 300 Fr. nebst Verzugszins seit 5. April 1883 zu bezahlen; mit der Mehrforderung seien die Kläger abgewiesen.

2. Der Beklagte habe die Prozeßkosten in beiden Instanzen